SATZUNGSFRAGEN

EHRENVORSITZ IM ORTSVEREIN

STAND: JUNI 2016

Frage:

Das Mitglied M war viele Jahre im Ortvereinsvorstand aktiv. Nun tritt es für die nächsten Vorstandswahlen nicht mehr an. Der neue Vorstand möchte M daher zum Ehrenvorsitzenden machen. Was ist zu beachten?

Antwort:

Das Organisationsstatut der Bundespartei regelt die Rechte und Pflichten von Ehrenvorsitzenden nicht. Die Satzungen der Untergliederungen können dazu Bestimmung enthalten, durch die sogar Antrags- und Stimmrecht verliehen werden kann.

Fehlt es an einer Satzungsbestimmung, so richten sich **Rechte und Pflichten des Ehrenvorsitzenden** zunächst nach dem Beschluss, den der verleihende Parteitag bzw. die Mitgliederversammlung dazu getroffen hat. Ist überhaupt keine Regelung getroffen, so ist es üblich dem oder der Ehrenvorsitzenden Einladungen zu allen Sitzungen der Organisationsgliederung zukommen zu lassen. Er kann an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Mit dem Amt werden häufig auch **repräsentative Pflichten**, wie die Vornahme von Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder dergleichen verbunden sein.

Bei Fragen oder Anregungen wendet euch direkt an die Rechtsstelle:
saskia.freiesleben@spd.de

SPD-Parteivorstand, Justiziarin Saskia Freiesleben,
saskia.freiesleben@spd.de, +49 (0)30 25991-282